



PORSCHE

Vertragsbedingungen zur Sicherheit in der Lieferkette, Exportkontrolle, Anlieferung von Waren aus Nicht-EU-Ländern und zum Ursprungsnachweis der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Stand 03/2017

Lieferantenerklärungen

Auftragnehmer bzw. Lieferanten mit Sitz und/oder Produktionsstätte in der Europäischen Union sind dazu verpflichtet, der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und deren Tochtergesellschaften für das gesamte zu liefernde Warenspektrum, spätestens im Zusammenhang mit der ersten Lieferung, den präferenziellen, nicht-präferenziellen sowie den AALA-Ursprung (American Automobile Labeling Act, No. 49 CFR Part 583) mittels Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE)¹ auf dem Porsche-eigenen LLE-Formular für ein Kalenderjahr nachzuweisen. Unterjährige Änderungen sind der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung ist mit Gültigkeit für ein Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) durch den Auftragnehmer jährlich ohne Aufforderung zu erneuern. Für Waren ab einem Mindestwert von 50,- EUR ist auf Anforderung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft gemäß Anhang 22-18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission in der jeweils geltenden Fassung auszustellen, in welcher der nicht präferenzberechtigte Anteil der zur Herstellung der Waren verwendeten Vormaterialien nachgewiesen wird. Kommt der Auftragnehmer den genannten Verpflichtungen nicht bzw. nicht zeitgerecht nach, behält sich die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG das Recht vor, 30 Prozent des Rechnungspreises bis zur Ausstellung der Langzeit-Lieferantenerklärung einzubehalten. Die Kosten für die Ausstellung der Lieferantenerklärung trägt der Auftragnehmer bzw. Lieferant.

Lieferungen aus Nicht-EU-Ländern

Sofern zwischen AG und AN vertraglich nicht anders vereinbart, haben die Lieferungen unverzollt und unversteuert zu erfolgen. Im Straßenverkehr ist die Ware am Abgangsort, spätestens jedoch an der EU-Außengrenze zum gemeinsamen Versandverfahren T1 abzufertigen. Sämtliche Waren sind zwingend über die offiziellen Wareneingänge der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG anzuliefern.

Gewährt die EU aufgrund von Freihandels- bzw. Präferenzabkommen mit dem Lieferland eine Zollbefreiung oder Zollvergünstigung beim Import in die EU, so ist der Auftragnehmer/Lieferant verpflichtet, dem Auftraggeber die Dokumente (*Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1/EUR MED/A.TR, Ursprungserklärung auf der Rechnung, Ursprungszeugnis Form A*) zusammen mit der Warensendung zur Verfügung zu stellen, die zur Inanspruchnahme der Zollbefreiung bzw. -vergünstigung erforderlich sind.

Bei regelmäßigen Sendungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, anstelle von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1/EUR MED, Ursprungserklärungen auf der Rechnung auszufertigen.

Exportkontrolle

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über Exportbeschränkungen und erteilter Exportgenehmigungen zu informieren, die im Herstellungsland und/oder im Versendungsland der Güter bestehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über bestehende Genehmigungspflichten nach dem US-(Re-)Exportrecht zu informieren (inklusive sog. EAR99-Güter). Darüber hinaus müssen Auftragnehmer den Auftraggeber über Genehmigungspflichten für Dual-Use Güter sowie Rüstungsgüter informieren, die nach dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union sowie den nationalen

Kodifizierungen des Außenwirtschaftsrechts bestehen. Der Auftragnehmer teilt hierzu dem Auftraggeber die betreffende Ausfuhrlistenposition mit (z.B. deutsche Ausfuhrlistenposition; ECCN- Export Control Classification Number für US Güter und andere nationale Kennungen) und weist ggf. auf bestehende Verfahrenserleichterungen hin.

Die gemäß diesem Abschnitt verlangten exportkontrollrechtlich relevanten Informationen sind vom Auftragnehmer auf den einschlägigen Geschäftspapieren (Kaufverträge, Rechnungen, Lieferscheine, Versandanzeigen) eindeutig zu dokumentieren sowie zusätzlich vorab auf elektronischem Weg an die zentrale E-Mail Adresse customs@porsche.de der Porsche-Zollabteilung zu kommunizieren.

Handelt es sich bei den Gütern nach Verständnis des US-Rechts um US-Güter (Herstellung, Lagerung in den USA; Fertigung mithilfe von US-Technologie und/oder US-Teilen) sind darüber hinaus Informationen zum Anteil verbauter genehmigungspflichtiger US-Anteile weiterzugeben. Hierbei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vollständige Dokumentation der De Minimis-Kalkulation zur Verfügung zu stellen. Die genannten Maßnahmen und Kodifizierungen gelten entsprechend für Technologien, Software und Dienstleistungen, die im Zusammenhang zu kontrollierten Gütern stehen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle für einen Genehmigungsantrag notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und einen verantwortlichen Ansprechpartner für Rückfragen zu benennen.

Die Pflichten bestehen über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.

AEO

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Waren, die für den Auftraggeber produziert, gelagert, befördert, geliefert oder von dem Auftraggeber übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen, sowie während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung, vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Das für die Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal muss zuverlässig sein. Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, sind davon zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Auf Anforderung ist entweder eine von der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG vorgegebene Sicherheitserklärung abzugeben oder die AEO- Zertifikatsnummer mitzuteilen.

Für Rückfragen: customs@porsche.de

¹ LLE gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnung (aktuell: Verordnung (EU) 2015/2447) bzw. gemäß Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen (Türkei) in der jeweils geltenden Fassung